

Bekanntmachung

Satzung

über die 8. Änderung der

Entsorgungssatzung der Stadt Elsdorf vom 18.11.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW, S. 602ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), in der zurzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Hauptausschuss der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen.

(I) § 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliche Abwässer beträgt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) bei Abwasser mit einem CSB-Wert unter 2.000 mg/l | 48,50 €/pro m ³ , |
| b) bei Abwasser mit einem CSB-Wert zwischen 2.000 und 30.000 mg/l | 74,90 €/pro m ³ , |
| c) bei Abwasser mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l | 132,60 €/pro m ³ . |

(II) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 18.11.2020

gez.
(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)